

Muster unter I. einzureichen, welche bei den Revisionen den Oberkontrollern und Steueransprechern zur Grundlage dienen.

Die Unterlassung solcher monatlichen Anzeigen wird mit 2 Thlr. Ordnungsstrafe geahndet.

Das Lagerbestands-Verzeichniß ist von den Steuerämtern sorgfältig zu prüfen und zur Kontrolle und zu Revisionen zu benutzen.

Zur Erleichterung der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen haben die Fabrikanten ihre Vorräthe an fertigen Spielkarten und die Kartenhändler ihre gestempelten Spielkarten immer nur an einem bestimmten Orte, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, aufzubewahren.

§. 10.

Die Konzeßion erlischt sofort nach der ersten rechtskräftigen Verurtheilung in die Defraudationsstrafe.

§. 11.

Als Defraudation wird jeder Besitz ungestempelter Spielkarten angesehen, mögen sich dieselben in den Händen von Privatpersonen, Händlern oder Wirthen vorfinden.

Vom 1. Oktober dß. Js. an darf weder ein Händler, noch ein Wirth oder Privatmann sich im Besitze ungestempelter Spielkarten bei Vermeidung einer Defraudationsstrafe von 10 Thalern für jedes ungestempelte Exemplar befinden. Nur Privatpersonen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung **bereits gebrauchte** Spielkarten besitzen, und dieselben noch länger benutzen wollen, ist gestattet, sie zur unentgeltlichen Abstempelung bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein längstens bis zum letzten Oktober d. J. vorzulegen.

Solche **gebrauchte** Kartenspiele der Privatpersonen werden zum Unterschiede von den bereits versteuerten Karten, die in den öffentlichen Verkehr kommen, mit einem besonderen Stempel auf einem anderen, als dem oben §. 3 angegebenen Blatte der Karten versehen.

Eine so gestempelte Spielkarte zu benutzen, ist nur den Privatpersonen in ihrem häuslichen Gesellschaftskreise gestattet; wird dagegen eine solche Spielkarte an einem öffentlichen Orte und da, wo Kartengeld gewöhnlich von den Spielenden erhoben wird, angetroffen, so verfällt der Inhaber des Lotals in die gesetzlich bestimmte Defraudationsstrafe von 10 Thln. Cour. für jedes Exemplar.

§. 12.

Die Spielkartenfabriken und die Lager der Kartenhändler sind von Zeit zu Zeit durch die Oberkontrollern und Steueransprecher zu revidiren.